

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**
Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 33.

Sonnabend, den 16. August

1913.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Die Ziehung der Jungdeutschland-Lotterie-Silberberg ist auf Mitte Dezember d. Js. verlegt worden. Das genaue Datum wird noch veröffentlicht werden.
Groß Wartenberg, den 14. August 1913.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß den ausländischen Arbeitern bei der Entlassung seitens ihrer Arbeitgeber aus irgend einem Grunde die Heimatspapiere nicht ausgehändigt werden. Den Arbeitern entstehen dadurch beim Ueberschreiten der Grenze nicht selten Schwierigkeiten und Weiterungen, die zu berechtigten Klagen Anlaß geben. Die Heimatspapiere ebenso wie die Legimationskarten sind Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen daher auf keinen Fall vorenthalten werden, andernfalls sich der Arbeitgeber der Gefahr von Regreßansprüchen aussetzt.

Groß Wartenberg, den 6. August 1913.

Ankauf

volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913 durch die 6. Pferdeankaufskommission.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Breslau die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden

Am 6. Oktober 8 Uhr vormittags in Striegau,
Am 7. Oktober 10,45 Uhr vormittags in Zirlau,
Kreis Schweidnitz.

2. Die Pferde sind in geringem Umfange für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehr-Kompagnien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maß-

gebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Bod vorzufahren und müssen in Sattelgeschirren gehen. Keine Schimmel.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Von diesen Alters- und Größengrenzen wird nicht abgewichen werden. Pferde, die erst $1\frac{1}{2}$ jährig sind, oder bei denen das Zahnalter Zweifel zuläßt, müssen daher zurückgewiesen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopffengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Hoaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.